

# **Basisprospekt**

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 16. Januar 2006

**GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH**  
**Frankfurt am Main**  
**(Emittentin)**

## **Optionsscheine**

bezogen auf

**Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze**

**bzw. einen Korb bestehend aus**

**Aktien / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen**

---

Goldman, Sachs & Co. oHG  
(Anbieterin)

## INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS .....	3
II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN .....	12
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin ..	12
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin .....	13
III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN .....	14
1. Optionsscheine und deren Funktionsweise .....	14
2. Laufzeit von Optionsscheinen (Closed End / Open End).....	15
3. Hebeleffekt von Optionsscheinen.....	17
4. Preisbildung von Optionsscheinen .....	17
5. Optionsscheine mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen.....	18
6. Turbo (1-Delta) Optionsscheine .....	20
7. Besonderheiten einiger Basiswerte.....	20
8. Optionsscheine mit Währungsrisiken.....	26
9. Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance .....	27
10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte .....	27
11. Handel in den Optionsscheinen .....	27
12. Handel in dem Basiswert.....	28
13. Inanspruchnahme von Kredit .....	28
14. Angebotsgröße.....	28
15. Beratung .....	28
IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	30
V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	31
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt .....	31
2. Bereithaltung des Prospekts .....	31
VI. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN .....	32
A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen.....	32
B. Funktionweise von Turbo Optionsscheinen .....	37
C. Tabellen .....	53
D. Optionsscheinbedingungen.....	55

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 13. September 2005	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen- Zeitung vom 05. Oktober 2005 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main	30

## **I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS**

*Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.*

*Für den Fall, daß vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, daß die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.*

### **Was sind Optionsscheine?**

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Fälligkeitstag der Optionsscheine einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Abrechnungsbetrag zu erhalten.

### **Auf welche Basiswerte können sich die Optionsscheine beziehen?**

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine können sich auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe, Währungswechselkurse, Futures-Kontrakte und Zinssätze sowie auf einen Korb bestehend aus den vorgenannten Basiswerten beziehen.

### **Wie berechnet sich der Abrechnungsbetrag von Optionsscheinen?**

Der Abrechnungsbetrag von Optionsscheinen entspricht grundsätzlich der Differenz, um die der maßgebliche Kurs des Basiswerts an einem bestimmten Bewertungstag (der "**Abrechnungskurs**") den Basiskurs *überschreitet* (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. um die der Abrechnungskurs den Basiskurs am Bewertungstag *unterschreitet* (bei Put bzw. Short Optionsscheinen), das Ergebnis jeweils multipliziert mit dem Ratio. Mit Call bzw. Long Optionsscheinen setzen Sie daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts.

Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Optionsschein bezieht. Das Ratio läßt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so daß ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, daß sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Darüber hinaus kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages durch weitere Ausstattungsmerkmale modifiziert sein. Hierzu zählen die Begrenzung des Abrechnungskurses nach oben (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. nach unten (bei Put bzw. Short Optionsscheinen) durch einen Cap. Ferner kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages durch das Erreichen bestimmter Schwellen (Knock-in Level, Knock-out Level und Stop-Loss Level) modifiziert sein.

### **Kann ich Optionsscheine jederzeit wieder verkaufen?**

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Optionsscheine an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, daß Sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

### **Wie bestimmt sich der Preis eines Optionsscheins während seiner Laufzeit?**

Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird.

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Ratio multiplizierten Differenz zwischen dem Basiskurs und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes und dem Basiskurs (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Abrechnungsbetrag, der am Fälligkeitstag der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den sogenannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswertes (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswertes, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines

Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt.

### **Haben Optionsscheine immer eine bestimmte Laufzeit?**

Die Optionsscheine können sowohl als Closed End als auch als Open End Optionsscheine ausgestaltet sein.

#### **a) Closed End Optionsscheine**

Closed End Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Optionsscheine. Der Abrechnungsbetrag der Optionsscheine wird am in den Optionsscheinbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch ausgestaltet ist, können die Optionsscheine während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Optionsausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

#### **b) Open End Optionsscheine**

Open End Optionsscheine haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder durch Eintritt eines gemäß den Optionsscheinbedingungen laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-out Ereignis), durch Ausübung der Optionsscheine durch den Anleger oder durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin.

### **Was sind Turbo Optionsscheine ?**

Turbo Optionsscheine sind Open End Optionsscheine, deren Wert während der Laufzeit der Optionsscheine ihrem Inneren Wert entspricht (vorbehaltlich eines von den Anbietern im Sekundärmarkt berechneten Spread) und keinen Zeitwert aufweist. Bei Turbo Optionsscheinen können Sie mit einem Long Optionsschein auf einen Kursanstieg und mit einem Short Optionsschein auf einen Kursverfall des Basiswerts setzen. Da der Kapitaleinsatz des Anlegers nur einen Teil der Kosten einer Investition in den Basiswert abdeckt, werden die Ausstattungsmerkmale Basiskurs und Ratio der Optionsscheine in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepaßt. Je nach Ausgestaltung dieser Anpassungsregeln und weiterer Ausstattungsmerkmale wie Stop-Loss Level und Knock-out Level können Turbo Optionsscheine unterschiedliche Chancen/Risiko-Profile aufweisen (wie z.B. Rolling Turbo oder Stop-Loss Turbo Optionsscheine).

## **Welche Kosten sind mit dem Kauf von Optionsscheinen verbunden?**

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Optionsscheine kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister.

## **Wer ist die Emittentin?**

### Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "Gesellschaft" oder die "Emittentin") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH  
MesseTurm  
Friedrich-Ebert-Anlage 49  
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

### Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG oder einer anderen Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG und der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

## Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

## Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zur Zeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

## **Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf von Optionsscheinen ein?**

Mit dem Kauf der Optionsscheine gehen Sie einerseits emittentenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

### **A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren**

#### Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, daß die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre

Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin wurde nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beläuft sich deshalb auf nur EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Bei einer Insolvenz der Emittentin, kann für den Anleger einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, daß die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

#### Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befaßt sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflußt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflußt wird (sog. Marktrisiko).



## **B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren**

**Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten - besonders hoch.**

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes hat eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, daß je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, um so größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, daß der Leverage-Effekt typischerweise um so größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

Bitte beachten Sie daher, daß sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert Ihres Optionsscheines überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, daß sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Verzichten Sie bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine bei amerikanischer und europäischer Ausübungsart am Verfalltag nicht automatisch ausgeübt, so wird Ihr Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei Optionsscheinen, die mit einem Knock-out Level ausgestattet sind, besteht die Möglichkeit des wertlosen Verfalles der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-out Level) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine ("Knock-out Abrechnungsbetrag"), wertlos. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, daß der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswertes bzw. des Wertes der Optionsscheine an einen Knock-out Level im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Es ist beabsichtigt, daß ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, daß Sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Bitte beachten Sie ferner, daß während Anpassungsphasen, Marktstörungen und nach Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses keine An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.

Bitte beachten Sie, daß die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrundeliegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und daß insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (Stop-Loss Level, Knock-out Level) auslösen kann.

Wenn Sie den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallenden Kosten.

### **Entsprechen die Optionsscheine meinen Anlagekenntnissen und -zielen?**

Ob eine Anlage in die Optionsscheine ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, läßt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre**

**Hausbank oder ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

### **Wie werden Optionsscheine steuerlich behandelt**

Wir empfehlen Ihnen sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine umfassend beraten zu lassen.

### **Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine?**

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt werden.

Dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus ist dieser Basisprospekt und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Anbieterin unter [www.goldman-sachs.de](http://www.goldman-sachs.de) abrufbar.

## II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

### **1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin**

Es besteht grundsätzlich das Risiko, daß die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, daß die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, daß im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

## **2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin**

Die Emittentin befaßt sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflußt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflußt wird (sog. Marktrisiko).

### III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Optionsscheinen entschließen.*

*Niemand sollte Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Optionsscheine zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewußt zu sein. Jeder potentielle Käufer von Optionsscheinen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Optionsscheine geeignet ist.*

#### 1. Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages bei Ausübung der Option (das "**Optionsrecht**") verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Optionsscheinen einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein. Die Ausgabe einzelner effektiver Optionsscheine ist hingegen gemäß den Optionsscheinbedingungen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Abrechnungsbetrages sind bei **Call** (auch Long) und **Put** (auch Short) Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswertes an einem bestimmten Bewertungstag (der "**Abrechnungskurs**") den Basiskurs *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Abrechnungskurs den Basiskurs am Bewertungstag *unterschreitet*. Mit Call bzw. Long Optionsscheinen setzen Sie daher auf einen Kursanstieg des Basiswertes, bei Put bzw. Short Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswertes. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, daß sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswertes *steigt*.

Das **Ratio** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Optionsschein bezieht. Das Ratio läßt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so daß ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, daß sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des

Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Abrechnungskurs und Basiskurs ist entsprechend bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages stets mit dem Ratio zu multiplizieren.

Das durch einen Optionsschein verbrieftete Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** können diese nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Abrechnungskurses maßgebliche Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstermins den für die Bestimmung des Abrechnungskurses maßgeblichen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen.

Die Ausübung eines Optionsscheins erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsbedingungen form- und fristgebunden ist, oder – nur bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung - durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne daß es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

**Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten - besonders hoch.**

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

## **2. Laufzeit von Optionsscheinen (Closed End / Open End)**

Die Optionsscheine können sowohl als Closed End als auch als Open End Optionsscheine ausgestaltet sein.

### **a) Closed End Optionsscheine**

Closed End Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum

Fälligkeitstag der Optionsscheine. Der Abrechnungsbetrag der Optionsscheine wird am in den Optionsscheinbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch ausgestaltet ist, können die Optionsscheine während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Optionsausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

## **b) Open End Optionsscheine**

Open End Optionsscheine haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder

- mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-out Ereignis) oder**
- durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder**
- durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.**

**Bitte beachten Sie, daß die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, Open End Optionsscheine zu bestimmten Kündigungsterminen durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu kündigen. Zum Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages gilt der Tag der Kündigung bzw. der in der Bekanntmachungsanzeige genannte Tag als Bewertungstag. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) ist. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.**

Ferner berechtigen bestimmte in den Optionsscheinbedingungen genannte Ereignisse, wie z.B. Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes), die Emittentin sowohl bei Closed End als auch bei Open End Optionsscheinen zur außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine. Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.



### 3. Hebeleffekt von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale des Optionsscheins ist sein so genannter Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes hat eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, daß je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, um so größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, daß der Leverage-Effekt typischerweise um so größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

### 4. Preisbildung von Optionsscheinen

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird.

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Ratio multiplizierten Differenz zwischen dem Basiskurs und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes und dem Basiskurs (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Abrechnungsbetrag, der am Fälligkeitstag der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den sogenannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswertes (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswertes, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt.

Bitte beachten Sie daher, daß sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes als auch Veränderungen des Zeitwerts des

Optionsscheins den Wert Ihres Optionsscheines überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, daß sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Verzichten Sie bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine bei amerikanischer und europäischer Ausübungsart am Verfalltag nicht automatisch ausgeübt, so wird Ihr Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

## **5. Optionsscheine mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen**

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine können ferner mit weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren. Nachfolgend werden mögliche weitere Ausstattungsmerkmale erläutert.

### **a) Cap Optionsscheine**

Bei Cap Optionsscheinen ist Ihre **Gewinnchance** auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei Cap Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap und dem Basiskurs (Call bzw. Long Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basiskurs und dem Cap (Put bzw. Short Optionsscheine) (jeweils multipliziert mit dem Ratio) ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist Ihre Gewinnchance also begrenzt, während Sie umgekehrt an den Wertverlusten des Basiswertes in voller Höhe teilnehmen.

### **b) Optionsscheine mit Knock-in Level**

Bei Optionsscheinen, die mit einem Knock-in Level ausgestattet sind, entspricht der bei Ausübung bzw. bei automatischer Ausübung des Optionsscheins am Ende der Laufzeit auszuzahlende Abrechnungsbetrag mindestens der Differenz zwischen dem Knock-in Level und dem Basiskurs (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basiskurs und dem Knock-in Level (bei Put bzw. Short Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Ratio), sofern während einer in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsperiode der definierte Referenzkurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt den Knock-in Level erreicht oder überschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder unterschreitet (bei Put bzw. Short Optionsscheinen)

("Knock-in Ereignis"). Dadurch ist gewährleistet, daß der Abrechnungsbetrag nach Eintreten eines Knock-in Ereignisses mindestens der Differenz zwischen dem Knock-in Level und dem Basiskurs (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basiskurs und dem Knock-in Level (bei Put bzw. Short Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Ratio) entspricht.

### **c) Optionsscheine mit Knock-out Level**

Bei Optionsscheinen, die mit einem Knock-out Level ausgestattet sind, besteht die Möglichkeit des wertlosen Verfalles der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-out Level) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine ("Knock-out Abrechnungsbetrag"), wertlos. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, daß der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswertes bzw. des Wertes der Optionsscheine an einen Knock-out Level im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

### **d) Optionsscheine mit Stop-Loss Level**

Bei Optionsscheinen, die mit einem Stop-Loss Level ausgestattet sind, wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Restwert der Optionsscheine in den Basiswert reinvestiert. Hierdurch wird erreicht, dass ein Wertverlust der Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein definierter Referenzkurs des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Stop-Loss Level unterschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Nach Berechnung des Restwerts der Optionsscheine wird dieser in den Basiswert reinvestiert und der Basiskurs, das Ratio und der Stop-Loss Level nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln entsprechend angepasst. Nachfolgend werden die Optionsscheine auf Grundlage des angepassten Basiskurses, Ratios und Stop-Loss Levels weitergehandelt.

## **6. Turbo (1-Delta) Optionsscheine**

Optionsscheine reagieren nicht in einem konstanten Verhältnis auf Bewegungen des Basiswertes. Die Preissensitivität eines Optionsscheins erklärt die Kennziffer Delta. Sie beziffert die Veränderung des Optionsscheinpreises im Verhältnis zur Veränderung des Basiswertpreises um eine Einheit. Das Delta eines Optionsscheins kann bei einem Call Optionsschein Werte zwischen 0 und 1 annehmen, bei einem Put Optionsschein Werte zwischen 0 und -1.

Optionsscheine, die „weit aus dem Geld“ sind, werden von Veränderungen des Kurses des Basiswertes verhältnismäßig gering berührt und haben daher Preissensitivitäten nahe bei 0. Der Wert eines Optionsscheines dagegen, der „tief im Geld“ ist, besteht fast vollständig aus seinem Innerem Wert. Ein solcher Optionsschein bewegt sich quasi „im Gleichschritt“ mit dem Preis des Basiswertes und hat eine Preissensitivität nahe bei 1 (Call) bzw. -1 (Put).

Sogenannte Turbo-Optionsscheine sind so ausgestaltet, dass sie ein festes Delta von 1 (Call bzw. Long) bzw. -1 (Put bzw. Short) aufweisen. Der Preis der Optionsscheine entspricht daher stets ihrem Inneren Wert (vorbehaltlich einer Berechnung eines Spread im Sekundärhandel) und weist keinen Zeitwert auf. Schwer nachvollziehbare preisbeeinflussende Faktoren wie z.B. die Volatilität des Basiswerts haben folglich keinen Einfluss auf den Wert von Turbo Optionsscheinen.

Die Ausstattungsmerkmale Basiskurs und Ratio sowie, falls vorgesehen, Knock-out Level und Stop-Loss Level werden bei Turbo Optionsscheinen in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepaßt. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Optionsscheine unabhängig von der Entwicklung des Wertes des Basiswerts vermindern.

## **7. Besonderheiten einiger Basiswerte**

### **a) Besonderheiten von Wechselkursen als Basiswert**

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", daß für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR

0,8245", daß für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diese noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluß auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Referenzwerte für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Wechselkurswerte sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden. Welche Referenzwerte für bestimmte Optionsscheine herangezogen werden, ist den jeweiligen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

**Bitte beachten Sie ferner, daß bei Wechselkursen als Basiswert zur Bestimmung des Abrechnungsbetrages nicht nur unmittelbar das den Optionsscheinen zugrundeliegende Wechselkurs-Währungspaar herangezogen werden kann, sondern auch mittelbar zwei Wechselkurswährungspaare, die jeweils eine Währung des den Optionsscheinen zugrundeliegenden Wechselkurs-Währungspaares und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, so daß durch Gegenrechnung dieser beiden Wechselkurse der Wert des den Optionsscheinen zugrundeliegenden Wechselkurses errechnet werden kann. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Optionsscheinbedingungen.**

#### **b) Besonderheiten von Rohstoffen als Basiswert**

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwarenmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher

wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflußfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

#### aa) Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

#### bb) Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

#### cc) Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

#### dd) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

#### ee) Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen

kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, daß Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

#### ff) Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirkend. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

### c) **Besonderheiten von Futures Kontrakten als Basiswert**

#### aa) **Allgemeines**

Futures Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrundeliegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der zugrundeliegenden und in der Tabelle genannten Futures Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrundeliegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte

Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken notwendig. Sofern es sich bei dem dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Basiswert um einen Rohstoff handelt, sind auch die unter Ziffer 7 b) behandelten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

## **bb) Rollover**

Da Futures-Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Open End Optionsscheinen zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrundeliegende Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Optionsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrundeliegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitrahmens kurz von dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieter werden am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauffolgenden April verfällt. Der jeweils maßgebliche Rollover-Turnus, an dem Sie die Anzahl der Rollovers pro Jahr ablesen können, ergibt sich aus der in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Definition des Begriffs "**Maßgebliche Verfallsmonate**".

Da die Anbieter die Auflösung der auf den Alten Futures Kontrakt bezogenen Positionen und den Aufbau der auf den Neuen Futures Kontrakt bezogenen Positionen jeweils nicht zu einem einzigen Kurs des jeweiligen Basiswertes durchführen können, wird ein auf Durchschnittswerten basierender "**Rolloverkurs**" jeweils für den Alten und den Neuen Futures Kontrakt ermittelt. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, daß während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine gestellt werden können.**



Nach Abschluß des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt der Basiskurs und der Stop-Loss Level bzw. andere maßgebliche Schwellen angepaßt. Das Ratio wird zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Optionsscheine, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepaßt. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Rollover Fee**" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Handelswährung ausgedrückten und in den Optionsscheinbedingungen definierten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Ratio zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. "Contango"-Markt, bei denen der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures-Kontrakt erworben werden. In der Folge sinkt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures-Kontraktes nur zu einem kleineren Anteil. Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures-Kontrakten ist, um so niedriger ist das angepaßte Ratio.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "Backwardation"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes. Dadurch erhöht sich das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures-Kontraktes zu einem größeren Anteil. Auch hier gilt, um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures-Kontrakten ist, um so höher ist das angepaßte Ratio.

Bitte beachten Sie ferner, daß eine Ausübung der Optionsscheine mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

#### **d) Besonderheiten von Körben als Basiswert**

Ein Korb als Basiswert setzt sich aus den in den Optionsscheinbedingungen genannten Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffen bzw. Währungs-Wechselkursen bzw. Rohstoffen bzw. Futures-Kontrakten (Korbbestandteile) zusammen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Die Emittentin ist unter bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Umständen berechtigt, die Zusammensetzung des Korbes bzw. den Wert der Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen. Vertrauen Sie daher nicht darauf, daß die

Korbzusammensetzung bzw. der Gewichtungsfaktor einzelner Korbbestandteile während der Laufzeit der Optionsscheine unverändert bleibt.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin oder der Anbieterin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Bitte nehmen Sie daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile Ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage Ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vor.

#### **e) Spezielle Risiken von Basiswerten mit Bezug zu Schwellenländern**

Anlagen in Finanzinstrumente aus so genannten Schwellenländern bzw. in Finanzinstrumente, die sich auf Finanzinstrumente aus Schwellenländern beziehen, beinhalten im Vergleich zu Anlagen in Finanzinstrumente aus Ländern mit größeren und liquideren Finanzmärkten (z. B. Länder der Europäischen Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika) ein zusätzliches Risiko, das auf einer Reihe von Faktoren beruht, insbesondere auf der höheren Wahrscheinlichkeit des Eintretens plötzlicher und schwer vorhersehbarer politischer und gesamtwirtschaftlicher Umwerfungen bzw. der möglichen Einführung von Beschränkungen von unternehmerischen Freiheiten in solchen Ländern.

So besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen politischen und/oder sozialen Entwicklungen, die Finanzanlagen in solche Länder beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder Monate, bzw. zeitlich unbeschränkt andauern.

Solche Beeinträchtigungen können zu einer Marktstörung im Sinne der Optionsscheinbedingungen führen oder die Emittentin zur Kündigung der Optionsscheine berechtigen.

#### **8. Optionsscheine mit Währungsrisiko**

Wenn Ihr durch den Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, daß

- sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert; oder

- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

**Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto Optionsscheinen, die sich auf Basiswerte beziehen, deren Kurs in einer anderen Währung als Euro ("EUR") ausgedrückt ist. Bei Quanto Optionsscheinen wird der Wechselkurs, zu dem der Kurs des Basiswerts in EUR umgerechnet wird, in den Optionsscheinbedingungen festgelegt.**

## **9. Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Optionsschein verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten.

## **10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

## **11. Handel in den Optionsscheinen**

Es ist beabsichtigt, daß ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, daß Sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Bitte beachten Sie ferner, daß während Anpassungsphasen, Marktstörungen und nach Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses keine An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.

## **12. Handel in dem Basiswert**

Bitte beachten Sie, daß die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrundeliegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und daß insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (Stop-Loss Level, Knock-out Level) auslösen kann.

## **13. Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn Sie den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Optionsscheingeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muß der Erwerber von Optionsscheinen vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

## **14. Angebotsgröße**

Die in diesem Prospekt angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, läßt aber keinen Rückschluß auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Bitte beachten Sie daher, daß auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

## **15. Beratung**

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine beraten zu lassen.

#### **IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

## **V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS**

### **1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt**

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, als Anbieterin übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes.

Sie erklären ferner, daß die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### **2. Bereithaltung des Prospekts**

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in unvollständiger Form veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen des Angebots sind ebenso wie dieser Prospekt auf der Internet-Seite der Anbieterin unter [www.goldman-sachs.de](http://www.goldman-sachs.de) abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

## VI. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[ ]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

### **A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen**

#### **1. Beschreibung der Wertpapiere**

Gegenstand dieses Prospektes sind die [genaue Bezeichnung: ●] Optionsscheine bezogen auf [auf einen Korb bestehend aus][Aktien][Indizes][Wechselkurse][Rohstoffe][Futures-Kontrakte][Zinssätze] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabelle**") (insgesamt die "**Optionsscheine**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefaßt.

#### **2. Berechnungsstelle und Zahlstelle**

Der Abrechnungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [Name: ●] [Adresse: ●] ist die Zahlstelle in [weitere Angebotsländer: ●]]

#### **3. Maßgebliche Rechtsordnung**

Die Optionsscheine werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

#### **4. Verkaufsbeginn/Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung**

[Der Verkaufsbeginn][Die Zeichnungsfrist] der Optionsscheine sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage. Die Lieferung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

#### **5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine**

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

#### **6. Währung der Wertpapieremission: [Euro][●]**



## **7. Verbriefung, Lieferung**

Die Optionsscheine sind in einem Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, das anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammeloptionsschein zu, das in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

[Ferner sind die Optionsscheine in [*weitere Angebotsländer*: ●] bei [*weitere Depotstellen*: [*Name*: ●] [*Adresse*: ●] hinterlegt.]

## **8. Börsennotierung**

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Optionsscheine in den [Freiverkehr] [Amtlichen] [Geregelten][Markt] der ●.][Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.][Die [Name: ●, Anschrift: ●] wird im Sekundärmarkt aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin börsentäglich zwischen ● Uhr und ● Uhr unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Optionsscheine stellen.]

## **9. Handel in den Optionsscheinen**

Es ist beabsichtigt, daß die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. [Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die Optionsscheine.]

## **10. Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Optionsscheine erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Optionsscheine notiert sind.

## **11. Steuern und Abgaben**

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf von dem Abrechnungsbetrag der Optionsscheine (Quellensteuer).

[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in den Angebotsländern: ●]

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

## **12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

## **13. Angaben zu den Basiswerten**

Basiswertbeschreibung: [●]

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den in der Tabelle 2 genannten Internetseiten einsehbar. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

## **14. Übernahme**

Die Optionsscheine werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. zu den bestmöglichen Bedingungen plaziert:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG, Messeturm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: ●

Datum der Übernahmevereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: ●

## **15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission**

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

## **16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen**

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten,

verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Bank, die die Optionsscheine übernimmt, wird sich gegenüber der Emittentin verpflichten, die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt anzubieten, zu verkaufen, zu handeln, auszuüben oder zu liefern.

Ferner wird die Bank gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in bezug auf Optionsscheine mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, daß sie solche Optionsscheine Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Optionsscheine weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, daß sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, daß sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, daß sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, daß sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, daß sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde;
- (iii) daß sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Optionsscheinen erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlaßt hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und

- (iv) daß sie bei allen ihren Handlungen in bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

## B. Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen

### 1) Turbo Futures Optionsscheine

#### a) Funktionsweise der Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, daß die Optionsscheine entsprechend dem Ratio den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswertes vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichem Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20tel des Wertes des Basiswertes entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1000,00 und ein Long Rolling Turbo habe ein Ratio von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein zwanzigstel des Wertes des Basiswertes beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basiskurs 19/20 von EUR 1000,00, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beliefe sich dann unter Berücksichtigung des Ratios auf  $[(EUR\ 1000,00 - EUR\ 950,00) * 0,1] = EUR\ 5,00$ . Stiege nun der Marktwert des Basiswertes um ein Prozent, also EUR 10,00 auf EUR 1010,00 an, so würde der Wert des Long Turbo auf  $[(EUR\ 1010,00 - EUR\ 950,00) * 0,1] = EUR\ 6,00$  und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwertes des Basiswertes um ein Prozent auf EUR 990,00 fiel der Wert des Long Optionsscheins auf  $[(EUR\ 990,00 - EUR\ 950,00) * 0,1] = 4,00\ EUR$  und somit im 20%.*

*Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basiskurs EUR 1050,00 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins  $[(EUR\ 1050,00 - EUR\ 1000,00) * 0,1] = EUR\ 5,00$ . Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10,00 auf EUR 990,00, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf  $[(EUR\ 1050,00 - EUR\ 990,00) * 0,1] = EUR\ 6,00$  steigen. Entsprechend fiel der Wert des Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswertes um ein Prozent auf EUR 1010,00 um 20% auf  $[(EUR\ 1050,00 - EUR\ 1010,00) * 0,1] = EUR\ 4,00$ .*

***In diesem Prospekt gemachte beispielhafte Ausführungen dienen allein der Verdeutlichung der Funktionsweise der Optionsscheine und lassen hinsichtlich der angegebenen Daten keinen Rückschluß auf die konkrete Ausstattung der unter diesem Verkaufsprospekt emittierten Optionsscheine zu. Insbesondere beziehen sich die Angaben zu einem***

*theoretischen Abrechnungsbetrag auf eine Auszahlung bei Ausübung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Optionsscheine im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Optionsscheine gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (Spread) zu beachten.*

## **b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten**

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine sogenannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswertes geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswertes und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basiskurs, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswertes entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basiskurses entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Optionsscheine sogenannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungzinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. Euribor), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepaßt werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Long bzw. Short Optionsscheinen in der Weise Rechnung getragen, daß der Basiskurs täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Wertes der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Wertes der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, daß der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge**

**fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungzinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von Finanzierungskosten bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Wertes der Optionsscheine führt.**

### **c) Knock-out Level**

Die Optionsscheine sind zusätzlich mit einem **Knock-out Level** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Dies bedeutet, daß die Optionsrechte aus den Optionsscheinen bei Erreichen des Knock-out Level (auch intraday) (das "**Knock-out Ereignis**") automatisch verfallen und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Ratio einen Knock-out Abrechnungsbetrag erhält, der auf der Grundlage eines Knock-out Abrechnungskurses berechnet wird, der von der Emittentin innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basiskurs und dem Knock-out Abrechnungskurs ergibt.

An bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten wiederkehrenden Anpassungstagen wird der Knock-out Level in der Weise angepaßt, daß der Knock-out Level nach der Anpassung wieder einen bestimmten prozentualen Abstand zum Wert des jeweils aktuellen Basiskurses aufweist. Somit ist sichergestellt, daß sich der Knock-out Level nach der Anpassung um den annähernd gleichen Prozentsatz über (bei Long Optionsscheinen) bzw. unter (bei Short Optionsscheinen) dem entsprechenden Basiskurs befindet. Die Anpassungsintervalle für den Knock-out Level sind den jeweils maßgeblichen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

**Bitte beachten Sie, daß sich bei Long Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung des Knock-out Level bei gleichbleibendem Kurs des Basiswertes die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-out Ereignisses erhöht. Das gleiche gilt bei Short Optionsscheinen für den oben beschriebenen Fall, daß der Referenzzinssatz unter die in der Tabelle angegebene Zinsmarge fällt. Je länger Sie in diesen Fällen die Optionsscheine halten, desto höher ist das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals.**

**Beachten Sie auch, daß während des Eintritts eines Knock-out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-out Abrechnungskurses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Knock-out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, daß weder die Emittentin noch**

**die Anbieter der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere übernehmen und daß Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Wertpapiere unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.**

**Beachten Sie bitte ferner, daß Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-out Abrechnungskurs oberhalb des aktuellen Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelschluß im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauffolgenden Handelstag der Kurs des Basiswertes erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).**

**Die Optionsscheininhaber können nicht darauf vertrauen, daß sie vor dem Eintreten eines Knock-out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-out-Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-out-Ereignisses automatisch unwirksam.**

#### **d) Dividendenereignis**

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluß berechnen, der um etwaige vom Dividendeneinfluß bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt bei Long Optionsscheinen im Zuge der Anpassung des Basiskurses von diesem abgezogen wird. Gegebenenfalls können die Optionsscheinbedingungen zusätzlich vorsehen, daß der Knock-out Level am Tage eines Dividendenereignisses entsprechend angepaßt wird, sofern der Tag des Dividendenereignisses nicht bereits ein Knock-out Anpassungstag, wie oben beschrieben, ist.



## 2) Rolling Turbo Optionsscheine

### a) Funktionsweise der Rolling Turbo Optionsscheinen

Die Funktionsweise der Rolling Turbo Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, daß die Optionsscheine entsprechend dem Ratio den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswertes vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichem Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20tel des Wertes des Basiswertes entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1000,00 und ein Long Optionsschein habe ein Ratio von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein zwanzigstel des Wertes des Basiswertes beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basiskurs 19/20 von EUR 1000,00, also EUR 950,00. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beliefe sich dann unter Berücksichtigung des Ratio auf  $[(EUR\ 1000,00 - EUR\ 950,00) * 0,1] = EUR\ 5,00$ . Stiege nun der Marktwert des Basiswertes um ein Prozent, also EUR 10,00 auf EUR 1010,00 an, so würde der Wert des Long Optionsscheins auf  $[(EUR\ 1010,00 - EUR\ 950,00) * 0,1] = EUR\ 6,00$  und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwertes des Basiswertes um ein Prozent auf EUR 990,00 fiel der Wert des Long Optionsscheins auf  $[(EUR\ 990,00 - EUR\ 950,00) * 0,1] = 4,00$  EUR und somit um 20%.*

*Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basiskurs EUR 1050,00 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins  $[(EUR\ 1050,00 - EUR\ 1000,00) * 0,1] = EUR\ 5,00$ . Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10,00 auf EUR 990,00, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf  $[(EUR\ 1050,00 - EUR\ 990,00) * 0,1] = EUR\ 6,00$  steigen. Entsprechend fiel der Wert des Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswertes um ein Prozent auf EUR 1010,00 um 20% auf  $[(EUR\ 1050,00 - EUR\ 1010,00) * 0,1] = EUR\ 4,00$ .*

***In diesem Prospekt gemachte beispielhafte Ausführungen dienen allein der Verdeutlichung der Funktionsweise der Optionsscheine und lassen hinsichtlich der angegebenen Daten keinen Rückschluß auf die konkrete Ausstattung der unter diesem Verkaufsprospekt emittierten Optionsscheine zu. Insbesondere beziehen sich die Angaben zu einem***

*theoretischen Abrechnungsbetrag auf eine Auszahlung bei Ausübung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Optionsscheine im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Optionsscheine gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (Spread) zu beachten.*

## **b) Rollingeffekt**

Im Gegensatz zu klassischen Optionsscheinen, bei denen der Hebel bei Auflegung der Optionsscheine einen bestimmten Wert besitzt und sich dieser danach fortlaufend aufgrund der Wertveränderungen des Basiswerts ändert, wird bei diesen Optionsscheinen der Basiskurs an in den Optionsscheinbedingungen definierten Anpassungstagen mit dem Ziel angepaßt, den Hebel nach Handelsschluß im Basiswert wieder auf den Ursprungswert zu setzen. Durch eine solche Anpassung wird erreicht, daß der Hebel nach der Anpassung des Basiskurses den gleichen Wert aufweist ("**Rolling Effekt**").

*Beispiel: Bei einem angenommenen Wert des Basiswertes von EUR 1000,00, einem Ratio von 0,1 und einem anfänglichen Hebel von 20 (was bei einem Long Optionsschein einem Basiskurs von EUR 950,00 entspricht) beliefe sich der rechnerische Wert des Long Optionsscheines bei einem Kursschlußstand des Basiswertes von EUR 1010,00 auf EUR 6,00 und der Hebel entspräche nur noch einem Wert von 16,83 (Verhältnis des Kapitaleinsatzes zum Wert des Basiswertes). Um den Hebel wieder auf einen Wert von 20 zu setzen, wird der Basiskurs auf 95% des Kursschlußstandes des Basiswertes gesetzt, folglich auf EUR 959,50.*

Da die vorbezeichnete Anpassung des Basiskurses zu einer Veränderung des Inneren Wertes der Optionsscheine führt, wird zusätzlich das Ratio der Optionsscheine täglich dahingehend angepaßt, daß der wirtschaftliche Wert, d.h. der Preis der Optionsscheine nach der Anpassung grundsätzlich unverändert bleibt.

*Beispiel: Unter den oben genannten beispielhaften Voraussetzungen beliefe sich der Wert des Optionsscheines vor der Anpassung des Basiskurses auf EUR 6,00 ((EUR 1010,00 – EUR 950,00) \* 0,1) und nach der Anpassung des Basiskurses auf EUR 5,05 ((EUR 1010 - EUR 959,50) \* 0,1). Folglich wird das Ratio auf einen Wert von 0,118811 angepaßt, wodurch der Wert des Long Optionsscheins von EUR 6,00 ((EUR 1010,00 – EUR 959,50) \* 0,118811) und der Wert des Hebels von 20 erhalten bleibt.*

**Bitte beachten Sie, daß die beschriebenen Anpassungen jeweils nach Handelsschluß im Basiswert auf der Grundlage eines bestimmten Referenzkurses (offizieller Schlußkurs bzw. Fixing an einer Referenzbörse bzw. an einem Referenzmarkt) vorgenommen werden und daß sich im täglichen Handelsverlauf (intraday) der Wert der Optionsscheine und der Wert des Hebels fortlaufend verändert. Ferner ist zu beachten, daß im Sekundärmarkt während der Anpassungsphase keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden.**

### c) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine sogenannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswertes geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswertes und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basiskurs, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswertes entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basiskurses entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden sogenannte Finanzierungskosten bei der oben beschriebenen Anpassung des Ratio mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. Euribor), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepaßt werden kann.

Die wie beschrieben errechneten Finanzierungskosten werden bei Long Optionsscheinen vom Ratio in Abzug gebracht bzw. bei Short Optionsscheinen zum Ratio addiert. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden Verminderung des Wertes der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Wertes der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, daß der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Umlegung der Finanzierungskosten auf das Ratio bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Wertes der Optionsscheine führt.**

#### **d) Hedginganpassungskosten**

Des Weiteren entstehen den Anbietern Kosten im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Anpassung des Basiskurses. Im Zuge dieser Anpassung werden die entsprechenden Absicherungsgeschäfte der Anbieter auf der Grundlage des jeweils angepaßten Basiskurses adjustiert. Die hierbei entstehenden Transaktionskosten ("**Hedginganpassungskosten**") werden gemäß den Optionsscheinbedingungen auf das Ratio umgelegt und von diesem abgezogen.

Die Berechnung der Hedginganpassungskosten erfolgt unter Berücksichtigung eines sogenannten Spread. Dieser Spread entspricht dem je nach Marktlage aktuellen und in einer absoluten Zahl ausgedrückten Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen für den Basiswert bzw. für auf den Basiswert bezogene Finanzinstrumente. Je größer der Spread an einem Anpassungstag ist, desto höher sind auch die berechneten Hedginganpassungskosten. Der Spread wird jeweils von der Emittentin auf Grundlage der am Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation und Liquidität im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten nach billigem Ermessen ermittelt.

*Beispiel: Bei dem unter I. b) genannten Beispiel würden die Hedginganpassungskosten bei einem angenommenen Spread von EUR 2,00 auf das Ratio umgelegt einem Wert von ca. 0,000373 entsprechen, sodaß das um die Hedginganpassungskosten bereinigte Ratio einem Wert von 0,118438 ( $0,118811 - 0,000373$ ) entspräche. Folglich beliefe sich der Wert des Long Optionsscheines nach der Anpassung (vorbehaltlich der Berechnung der Finanzierungskosten) statt auf EUR 6,00 auf EUR 5,98.*

Durch die rechnerische Umlegung der Hedginganpassungskosten auf das Ratio verlieren die Optionsscheine daher bei jeder Anpassung des Basiskurses entsprechend an Wert.

#### **e) Stop-Loss Level**

Ferner sind die Optionsscheine mit einem **Stop-Loss Level** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Der Stop-Loss Level wird parallel zur Anpassung des Basiskurses so adjustiert, daß er jeweils nach Handelsschluß im Basiswert einen gleichen prozentualen Abstand zum Kursschlußstand des Basiswertes aufweist.

*Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswertes von EUR 1000,00 und einem anfänglichen Stop-Loss Level eines Long Optionsscheines von EUR 970,00 (was einem Stop-Loss Puffer von 3% zum Kurslevel des Basiswertes entspricht) und einem angenommenen Kursschlußstand von EUR 980,00 würde der Stop-Loss Level nach der Anpassung einen Wert von EUR 950,60 (3% unterhalb des Kursschlußstandes) aufweisen.*

Fällt nun der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums auf oder unter (bei Long

Optionsscheinen) bzw. steigt er auf oder über (bei Short Optionsscheinen) den Stop-Loss Level ("**Stop-Loss Ereignis**"), wird die Emittentin das Ratio zum Handels- bzw. Berechnungsschluß im Basiswert auf der Grundlage eines Stop-Loss Abrechnungskurses anpassen, der innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basiskurs und dem Stop-Loss Abrechnungskurs ergibt. Nachfolgend werden der Basiskurs und der Stop-Loss Level anhand des Kursschlußstandes des Basiswertes wieder so angepaßt, daß der Wert des Hebels und der Abstand des Stop-Loss Levels zum Kursschlußstand des Basiswertes erhalten bleiben.

*Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswertes von EUR 1000,00, einem anfänglichen Basiskurs von EUR 950,00, einem anfänglichen Ratio von 0,1 und einem anfänglichen Stop-Loss Level eines Long Optionsscheines von EUR 970,00 würde die Anpassung bei einem Kursverfall des Basiswerts unter EUR 970,00 wie folgt verlaufen: Stellt die Emittentin einen Stop-Loss Abrechnungskurs von EUR 965,00 (was einem Rückzahlungswert des Long Optionsscheines von EUR 1,50 ((Stop-Loss Abrechnungskurs-Basiskurs)\*Ratio) entspricht und schließt der Handel im Basiswert bei EUR 960,00, würde der Basiskurs auf EUR 912,00 (5% unter dem Kursschlußstand) und der Stop-Loss Level auf EUR 931,20 gesetzt werden. Das Ratio entspräche nunmehr einem rechnerischen Wert von 0,03125, wodurch der Rückzahlungswert des Long Optionsscheines nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses von EUR 1,50 ((EUR 960,00 (Kursschlußstand) – EUR 912,00 (neuer Basiskurs)) \* 0,03125) erhalten bleibt.*

Wie oben ausgeführt, werden auch nach einem Stop-Loss Ereignis die Hedginganpassungskosten in entsprechender Höhe vom Ratio in Abzug gebracht, so daß sich der beispielhaft beschriebene rechnerische Rückzahlungswert des Long Optionsscheines nicht auf EUR 1,50, sondern auf ca. EUR 1,47 belaufen würde (vorbehaltlich der oben beschriebenen Berechnung der Finanzierungskosten).

**Bitte beachten Sie auch, daß während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Abrechnungskurses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, daß weder die Emittentin noch die Anbieter der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere übernehmen und daß Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Wertpapiere unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.**

**Beachten Sie bitte ferner, daß Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Abrechnungskurs oberhalb des aktuellen Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluß im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauffolgenden Handelstag der Kurs des Basiswertes erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).**

#### **f) Knock-out Ereignis**

Die Optionsscheine sind ferner mit Knock-out Levels ausgestattet, und zwar mit jeweils einem oberen und einem unteren in EUR ausgedrückten Knock-out Level. Sofern der Innere Wert der Optionsscheine (mit dem jeweils aktuellen Ratio multiplizierte Differenz, um die der Kurs des Basiswertes den jeweils aktuellen Basiskurs überschreitet (Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Short Optionsscheine)) nach der Anpassung den oberen Knock-out Level erreicht oder überschreitet bzw. den unteren Knock-out Level erreicht oder unterschreitet ("**Knock-out Ereignis**") verfallen die Optionsrechte aus den Optionsscheinen automatisch und der Optionsscheininhaber erhält einen dem Inneren Wert der Optionsscheine entsprechenden Abrechnungsbetrag ausgezahlt.

#### **gg) Dividendenereignis**

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluß berechnen, der von dem jeweiligen Kursschlußstand des Basiswertes in Abzug gebracht wird. Zusätzlich wird der jeweils berechnete Dividendeneinfluß, der um etwaige vom Dividendeneinfluß bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt wird, bei Long Optionsscheinen im Zuge der Anpassung auf das Ratio umgelegt, so daß sich der Wert der Long Optionsscheine um den um etwaige Steuern oder Abzüge bereinigten Dividendeneinfluß vermindert.

#### **h) Aktualisierung von Basiskurs, Ratio und Stop-Loss Level**

Der jeweils gültige Basiskurs, das jeweils gültige Ratio und der jeweils gültige Stop-Loss Level der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internet-Seite der Anbieterin [www.goldman-sachs.de](http://www.goldman-sachs.de) abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.

### 3) Stop-Loss Turbo Optionsscheine

#### a) Funktionsweise der Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, daß die Optionsscheine entsprechend dem Ratio den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswertes vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

*Beispiel: Angenommen ein Basiswert notiere bei EUR 1000,00 und ein Long Optionsschein habe einen Basiskurs von EUR 800,00 und ein Ratio von 0,1. Dann entspräche der Wert des Long Optionsscheins seinem Inneren Wert, der sich wie folgt berechnet:  $[Kurs\ des\ Basiswerts - Basiskurs] * Ratio$ , also  $[EUR\ 1000,00 - EUR\ 800,00] * 0,1 = EUR\ 20,00$ . Der Hebel berechnet sich aus dem Verhältnis dieses Inneren Wertes zu dem mit dem Ratio multiplizierten Kurs des Basiswerts und beträgt folglich 5 ( $Kurs\ des\ Basiswerts * Ratio / Innerer\ Wert$ , also  $EUR\ 1000,00 * 0,1 / EUR\ 20,00 = 5$ ). Stiege nun der Kurs des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1010,00, dann würde der Wert des Long Optionsscheins auf  $[EUR\ 1010,00 - EUR\ 800,00] * 0,1 = EUR\ 21,00$ , also um fünf Prozent ansteigen. Diese fünf Prozent Wertanstieg des Optionsscheins sind das Ergebnis des prozentualen Wertanstiegs des Basiswerts multipliziert mit dem Hebel des Produkts zum Einstiegszeitpunkt des Anlegers. Zu beachten ist, daß sich der Hebel mit jeder Wertveränderung des Basiswerts im Zeitablauf ändert, da sich damit auch das Verhältnis des Inneren Wertes des Optionsscheins zum mit dem Ratio multiplizierten Kurs des Basiswerts ändert.*

*Sollte sich der Markt zu ungunsten des Anleger entwickeln und um ein Prozent auf dann EUR 990,00 fallen, so würde der Wert des Produkts auf  $[EUR\ 990,00 - EUR\ 800,00] * 0,1 = EUR\ 19,00$  also um fünf Prozent sinken. Es ist also unbedingt zu beachten, dass der Hebeleffekt sich in beide Richtungen, also auch zu ungunsten des Anlegers, auswirken kann.*

*Ein entsprechender Short Optionsschein könnte in der oben beschriebenen Situation einen Basiskurs von EUR 1250,00 und ein Ratio von 0,2 aufweisen. Der Wert dieses Produkts wäre entsprechend:  $[Basiskurs - Kurs\ des\ Basiswerts] * Ratio$ , also  $[EUR\ 1250,00 - EUR\ 1000,00] * 0,2 = EUR\ 50,00$ . Der aktuelle Hebel dieses Produkts ließe sich entsprechend der oben angegeben Formel berechnen und betrüge  $[EUR\ 1000,00 * 0,2] / EUR\ 50,00 = 4$ . Fiele in dieser Situation der Basiswert um ein Prozent auf EUR 990,00, dann stiege der Kurs des Produkts auf  $[EUR\ 1250,00 - EUR\ 990,00] * 0,2 = EUR\ 52,00$ , also um vier Prozent, eine Veränderung die sich aus der Multiplikation der prozentualen Wertveränderung des Basiswerts mit dem Hebel zum Einstiegszeitpunkt ergibt. Stiege der Kurs des Basiswerts*

dagegen um ein Prozent auf EUR 1010,00, dann fiele der Wert des Produkts auf [EUR 1250,00 – EUR 1010,00] \* 0,2 = 48,00 EUR also ebenfalls um vier Prozent.

*In diesem Prospekt gemachte beispielhafte Ausführungen dienen allein der Verdeutlichung der Funktionsweise der Optionsscheine und lassen hinsichtlich der angegebenen Daten keinen Rückschluß auf die konkrete Ausstattung der unter diesem Verkaufsprospekt emittierten Optionsscheine zu. Insbesondere beziehen sich die Angaben zu einem theoretischen Abrechnungsbetrag auf eine Auszahlung bei Ausübung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Optionsscheine im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Optionsscheine gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (Spread) zu beachten.*

## **b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten**

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine sogenannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswertes geringen Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswertes und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basiskurs, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswertes entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basiskurses entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, wird der Basiskurs an in den Optionsscheinbedingungen definierten Anpassungstagen um einen Betrag erhöht, der den auf den entsprechenden Zeitraum umgerechneten **Finanzierungskosten** entspricht. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. Libor, Euribor), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepaßt werden kann.



Infolgedessen führt die Berechnung von Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden Verminderung des Wertes der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Wertes der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, daß der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Absenkung des Basiskurses bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Wertes der Optionsscheine führt.**

### **c) Stop-Loss Level**

Ferner sind die Optionsscheine mit einem **Stop-Loss Level** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinaus geht. Der Stop-Loss Level der Optionsscheine hat stets einen bestimmten prozentualen Abstand zum Basiskurs der Optionsscheine (der "**Stop-Loss Puffer**").

*Beispiel: Bei einem angenommenen Basiskurs eines Long Optionsscheins von EUR 950,00 und einem Stop-Loss Puffer von 3%, würde bei einem Long Optionsschein der Stop-Loss Level bei EUR 978,50 (3% oberhalb des Basiskurses) liegen.*

Der Stop-Loss Level wird nach jeder Anpassung des Basiskurses entsprechend angepaßt, so daß er stets den gleichen Abstand zum Basiskurs in Höhe des Stop-Loss Puffers aufweist.

Fällt der Kurs des Basiswertes (einschließlich des Schlußkurses) zu irgendeinem Zeitpunkt während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums auf oder unter (bei Long Optionsscheinen) bzw. steigt er auf oder über (bei Short Optionsscheinen) den Stop-Loss Level ("**Stop-Loss Ereignis**"), werden zum Handels- bzw. Berechnungsschluß im Basiswert das Ratio, der Basiskurs und der Stop-Loss Level wie folgt angepaßt:

#### **aa) Anpassung des Ratio**

Nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses wird das Ratio zum Handels- bzw. Berechnungsschluß im Basiswert durch 2 geteilt und somit halbiert. Dadurch wird ermöglicht, daß bei der Reinvestition des Restwerts des Werts der Optionsscheine in den Basiswert der Basiskurs und der Stop-Loss Level wieder einen entsprechenden Abstand zum aktuellen Kurs des Basiswertes aufweisen.

#### **bb) Anpassung des Basiskurses und des Stop-Loss Levels**

Der Basiskurs wird auf der Grundlage eines Stop-Loss Abrechnungskurses angepaßt, der innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird

erzielt, daß der rechnerische Restwert des Optionsscheins wieder entsprechend dem neuen Ratio in den Basiswert reinvestiert wird. Parallel hierzu wird der Stop-Loss Level so angepaßt, daß er wieder den durch den Stop-Loss Puffer definierten Abstand zum Basiskurs aufweist.

*Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswertes von EUR 1000,00, einem anfänglichen Basiskurs von EUR 950,00, einem anfänglichen Ratio von 0,1 und einem anfänglichen Stop-Loss Level eines Long Optionsscheines von EUR 978,50, würde die Anpassung des Ratio, des Basiskurses und des Stop-Loss Levels bei einem Kursverfall des Basiswerts unter EUR 978,50 und einem Handelsschluß im Basiswert bei EUR 960,00 wie folgt verlaufen.*

*Werden die Absicherungsgeschäfte zu einem Stop-Loss Abrechnungskurs von EUR 965,00 aufgelöst, was einem Restwert ("**Stop-Loss Betrag**") eines Long Optionsscheins von EUR 1,50 ( $(\text{Stop-Loss Abrechnungskurs} - \text{alter Basiskurs}) * \text{altes Ratio}$ ) entspricht, würde die Reinvestition des Stop-Loss Betrags in den Basiswert (zum Kurs des Basiswertes bei Handelsschluß von EUR 960,00) entsprechend dem neuen halbierten Ratio von 0,05 zu einem neuen Basiskurs von EUR 930,00 und einem neuen Stop-Loss Level von EUR 957,90 (3% über dem Basiskurs) führen.*

Die Berechnung des neuen Basiskurses erfolgt unter Berücksichtigung eines sogenannten **Spread**. Dieser Spread entspricht dem je nach Marktlage aktuellen und in einer absoluten Zahl ausgedrückten Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen für den Basiswert bzw. für auf den Basiswert bezogene Finanzinstrumente. Je größer der Spread an einem Anpassungstag ist, desto höher ist der wertmindernde Einfluß des bei der Anpassung des Basiskurses berücksichtigten Spread auf die Optionsscheine. Der Spread wird von den Anbietern auf Grundlage der am Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation und Liquidität im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten nach billigem Ermessen ermittelt. Im oben ausgeführten Beispiel belief sich daher der angepaßte Basiskurs des Long Optionsscheines bei einem angenommenen Spread von EUR 2,00 nicht auf EUR 930,00, sondern auf EUR 931,00, was einer Wertminderung des Long Optionsscheines aufgrund der Berücksichtigung des Spread von EUR 0,05 entspräche.

**Beachten Sie bitte, daß während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Abrechnungskurses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, daß weder die Emittentin noch die Anbieter der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für**

die Wertpapiere übernehmen und daß Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Wertpapiere unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Beachten Sie bitte ferner, daß Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Abrechnungskurs oberhalb des aktuellen Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluß im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauffolgenden Handelstag der Kurs des Basiswertes erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

#### cc) Wiederholung der Anpassungsmaßnahmen

Sollte nach Durchführung der unter 1) und 2) beschriebenen Anpassungsmaßnahmen der Stop-Loss Level einen Wert aufweisen, der bei Long Optionsscheinen über bzw. bei Short Optionsscheinen unter dem Kurs der Basiswertes bei Handelsschluß liegt, so werden diese Anpassungen so oft wiederholt, bis der Stop-Loss Level bei Long Optionsscheinen unter bzw. bei Short Optionsscheinen über dem Kurs des Basiswertes bei Handelsschluß liegt.

*Beispiel: Werden in dem oben genannten Beispiel die Absicherungsgeschäfte zu einem Stop-Loss Abrechnungskurs von lediglich EUR 960,00 aufgelöst, was einem Restwert ("Stop-Loss Betrag") eines Long Optionsscheins von EUR 1,00 ((Stop-Loss Abrechnungskurs – alter Basiskurs) \* altes Ratio) entspricht, würde die Reinvestition des Stop-Loss Betrags in den Basiswert (zum Kurs des Basiswertes bei Handelsschluß von EUR 960,00) entsprechend dem neuen halbierten Ratio von 0,05 zu einem neuen Basiskurs von EUR 940,00 und einem neuen Stop-Loss Level von EUR 968,20 (3% über dem Basiskurs) führen. Da der neue Stop-Loss Level über dem Kursschlußstand des Basiswertes von EUR 960,00 liegen würde, wird das Ratio noch einmal halbiert (0,025), wodurch sich ein neuer Basiskurs von EUR 920,00 (Kursschlußstand – Stop-Loss Betrag / neues Ratio) und ein neuer Stop-Loss Level von EUR 947,60 ergeben würde (Berechnung ohne Berücksichtigung des oben beschriebenen Spreads).*

#### d) Knock-out Ereignis

Die Optionsscheine sind ferner mit einem Knock-out Level ausgestattet. Sofern der Innere Wert der Optionsscheine nach Handels- bzw. Berechnungsschluß im Basiswert (mit dem jeweils aktuellen Ratio multiplizierte Differenz, um die der Kursschlußstand des Basiswertes den jeweils aktuellen Basiskurs überschreitet (Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Short Optionsscheine)) den Knock-out Level erreicht oder unterschreitet ("**Knock-out Ereignis**"), verfallen die Optionsrechte aus den Optionsscheinen automatisch und der Optionsscheininhaber erhält einen dem Inneren Wert der Optionsscheine entsprechenden Abrechnungsbetrag ausgezahlt.

### **e) Dividendenereignis**

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluß berechnen, der von dem jeweiligen Basiskurs in Abzug gebracht wird. Bei Long Optionsscheinen wird der jeweils berechnete Dividendeneinfluß um etwaige bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt, indem der Dividendeneinfluß mit einem Dividendenfaktor multipliziert wird.

Bei Long Optionsscheinen führt die Berücksichtigung eines Dividendeneinflusses zu einer entsprechenden Werterhöhung der Optionsscheine, bei Short Optionsscheinen hingegen zu einer entsprechenden Wertminderung der Optionsscheine.

### **f) Aktualisierung von Basiskurs, Ratio und Stop-Loss Level**

Der jeweils gültige Basiskurs, das jeweils gültige Ratio und der jeweils gültige Stop-Loss Level der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internet-Seite der Anbieterin [www.goldman-sachs.de](http://www.goldman-sachs.de) abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.

## C. Tabellen

**[genaue Bezeichnung: ●] Optionsscheine bezogen auf Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen**

**Endgültige Angebotsbedingungen vom ● zum Basisprospekt vom 16. Januar 2006**

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

**Tabelle 1**

Verkaufsbeginn: ●

Valutierung / Emissionstermin: ●

WKN / ISIN	Angebotsgröße in Anzahl der Options-scheine / Options-scheintyp [Ausübungs-art]	Basiswert	[Anfänglicher] Basiskurs in der Preiswährung	[Anfängliches] Ratio [/ Rundungs-nachkommastelle]	[Anfänglicher] [Stop-Loss Level in der Preiswährung] [/ Stop-Loss Puffer]	[Anfänglicher] [Knock-out Level in der Preiswährung]	[Hebel] [Cap] [Floor]	[Anfängliche] Zinsmarge / Maximale Zinsmarge]	[Ausübungsfrist (amerikanische Ausübungsart)] [Laufzeit (europäische Ausübungsart)]	[Endfällig-keitstag] [Bewertungs-stichtag]	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

Definitionen: ●

**Tabelle 2**

[Basiswert] [Korbbestandteil]	Referenzmarkt / Index-Sponsor	Preiswährung / Bildschirmseite	Referenzzinssatz / Bildschirmseite	Referenzkurs	[Gewichtungsfaktor]	Internet-Seite
●	●	●	●	●	●	●

Definitionen:

[-Fremdwährung]

Jede Bezugnahme auf "●" ist als Bezugnahme auf "●" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "●" als solche auf "●"].

## D. Optionsscheinbedingungen

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Optionsscheinbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § ● beschrieben), als abgegeben.

The Warrants have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Warrants may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Warrants). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Warrants a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § ●).

### § 1

#### Optionsrecht; Status; Form; Übertragbarkeit

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von [*genaue Bezeichnung: ●*] Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert (), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die von der Emittentin begebenen und in der Tabelle mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind jeweils durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein (der "**Inhaber-Sammeloptionsschein**") verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) Der Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei der Clearstream Banking Frankfurt AG ("**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.
- (5) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von ● Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 2

### Abrechnungsbetrag

- (1) Der "**Abrechnungsbetrag**" je Optionsschein entspricht[, vorbehaltlich (,)] der Differenz, um die der Abrechnungskurs ( ) den [Aktuellen] Basiskurs [am Bewertungstag] ( ) überschreitet (bei [Long] [Call] Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei [Short] [Put] Optionsscheinen), multipliziert mit dem [Aktuellen] Ratio [am Bewertungstag] ( ). Der Abrechnungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. ggf. gemäß ( ) in EUR umgerechnet. Der Abrechnungsbetrag wird gegebenenfalls auf [Rundungsregel: ●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht dem [Referenzkurs des Basiswerts ( ) am Bewertungstag ( )][volumengewichteten Durchschnittskurs der Kurse des Basiswerts ( ) am Bewertungstag ( )][, [höchstens] [(bei [Call][Long] Optionsscheinen)] [bzw.] [mindestens] [(bei [Put][Short] Optionsscheinen)] aber[, sofern [kursverlaufabhängige Bedingung. ●] [dem in der Tabelle angegebenen Cap][andere Abrechnungskursbestimmung: ●].]
- (3) Die Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag ( ) bzw. an dem Tag des Knock-out Ereignisses ( ) bzw. dem jeweiligen Berechnungstag ( )][andere Referenztag: ●] auf der in der Tabelle für die Preiswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen][zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu EUR 1,00 ("Quanto")][andere Umrechnungsbestimmung: ●].
- [(4) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird in der **Tabelle** definiert.]



§ 3  
Basiskurs

(1) Der [Anfängliche] Basiskurs [am Bewertungsstichtag] entspricht dem in der Tabelle angegebenen [Anfänglichen] Basiskurs.

[(2) Der Basiskurs wird am [Bewertungsstichtag und an jedem folgenden Berechnungstag ()], der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist (jeweils ein "**Anpassungstag**") [andere Anpassungstagbestimmung: ●] [, vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses (),] [unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe des Referenzkurses (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**") [andere Anpassungszeitpunktbestimmung: ●] angepaßt, indem

[der Aktuelle Basiskurs vor dem Anpassungszeitpunkt am Anpassungstag um den Dividendeneinfluß () am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit dem Finanzierungsfaktor () multipliziert wird][andere Anpassungsbestimmung: ●].

[der Referenzkurs am Anpassungstag um den Dividendeneinfluß () am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit dem Hebelfaktor () multipliziert wird] [andere Anpassungsbestimmung: ●].

Das auf [●] Nachkommastellen gerundete Ergebnis[, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,][andere Rundungsbestimmung: ●] wird als neuer Basiskurs (der "**Aktuelle Basiskurs**") festgelegt.]

[(3) [Der "**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} * T}{360}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag ()

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage [vom letzten vorangegangenen][vom aktuellen][●] Anpassungstag () (einschließlich) bis zum [nächsten] Anpassungstag (ausschließlich)][andere Finanzierungsfaktorbestimmung: ●]]

[Der "**Hebelfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

*bei Long Optionsscheinen:*

$$1 - \frac{1}{\text{Hebel}}$$

*bei Short Optionsscheinen:*

$$1 + \frac{1}{\text{Hebel}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"Hebel" entspricht in der Tabelle 1 angegebenen Hebel]*

[*andere Anpassungsfaktorbestimmung: ●*]

- [(4) Der "**Finanzierungzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der Tabelle angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der Tabelle für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der Tabelle genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Zinsmarge. Die Emittentin ist berechtigt, die Zinsmarge mit einer Frist von [3][*andere Fristbestimmung: ●*] Bankgeschäftstagen mit Wirkung zu einem Berechnungstag bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Zinsmarge anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § () bekanntgemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepaßte Zinsmarge.][*andere Zinssatzbestimmung: ●*]

- [(5) Der "**Dividendeneinfluß**" an einem angegebenen Tag entspricht [[bei Kursindizes] einem Betrag, der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Grundlage der an dem angegebenen Tag auf [die Aktie][auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird. [Bei Performanceindizes entspricht der Dividendeneinfluß stets Null.] Bei Long Optionscheinen wird der Dividendeneinfluß zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert. Der "**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht [bei Kursindizes] einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der auf an diesem Tag auf [die Aktie][auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Emittentin bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Optionsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird] [*andere Dividendenbereinigungsbestimmung: ●*.]
- [(6) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basiskurs gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des () bis () entsprechend angepaßten Basiskurs.]

#### § 4

#### Ratio

- (1) Das [Anfängliche] Ratio [am in der Tabelle angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht dem in der Tabelle angegebenen [Anfänglichen] Ratio.
- [(2) Das Ratio wird an [dem Bewertungsstichtag und an jedem folgenden Berechnungstag (), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist (jeweils ein "**Anpassungstag**")] [jedem Stop-Loss Anpassungstag ()] [*andere Anpassungstagbestimmung: ●*] [, vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses (),] zum [Stop-Loss Anpassungszeitpunkt] [*andere Anpassungszeitpunktbestimmung: ●*] angepaßt, indem

[das Aktuelle Ratio am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Anpassungsfaktor () multipliziert und um die Anpassungskosten () vermindert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[das Aktuelle Ratio am Stop-Loss Anpassungstag vor dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt durch 2 dividiert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

Das [auf ● Nachkommastellen][die in der Tabelle genannte Rundungsnachkommastelle] [ab][auf][gerundete] Ergebnis wird als neues Ratio (das "**Aktuelle Ratio**") festgelegt.]

[(3) [Der Anpassungsfaktor entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

*bei Long Optionsscheinen:*

$$\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}} - \text{Basiskurs}_{\text{alt}} * \frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividende}]}{\left(\frac{\text{Aktie}_{\text{neu}}[-\text{Dividende}]}{\text{Hebel}}\right)}}{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-k * \text{Dividende}]}$$

*bei Short Optionsscheinen:*

$$\frac{\text{Basiskurs}_{\text{alt}} - \text{Basiswert}_{\text{neu}}}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividende}]}{\text{Hebel}}\right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"Basiswert<sub>neu</sub>" entspricht dem Referenzkurs () am Anpassungstag*

*"Basiskurs<sub>alt</sub>" entspricht dem Aktuellen Basiskurs am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß ()*

*["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluß () am Anpassungstag]*

*"Hebel" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Hebel*

*["k" entspricht dem Dividendenfaktor () am Anpassungstag]]*

*[andere Anpassungsfaktorbestimmung: ●]*

[(4) Die "**Anpassungskosten**" entsprechen dem auf [● Nachkommastellen][die in der Tabelle genannte Rundungsnachkommastelle] [ab][auf]gerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

*bei Long Optionsscheinen:*

$$\frac{\left| RT_{\text{neu}} - RT_{\text{alt}} \right| * \frac{\text{Spread}}{2} + \left[ \text{Finanzierungszinssatz} * \frac{T * RT_{\text{neu}} * \text{Basiskurs}_{\text{neu}}}{360} \right]}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividende}]}{\text{Hebel}}\right)}$$

*bei Short Optionsscheinen:*

$$\frac{\left| RT_{\text{neu}} - RT_{\text{alt}} \right| * \frac{\text{Spread}}{2} - \left[ \text{Finanzierungszinssatz} * \frac{T * RT_{\text{neu}} * \text{Basiskurs}_{\text{neu}}}{360} \right]}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividende}]}{\text{Hebel}}\right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"Basiskurs<sub>neu</sub>" entspricht dem Aktuellen Basiskurs am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß ()*

*"RT<sub>alt</sub>" entspricht dem Aktuellen Ratio am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt*

*"RT<sub>neu</sub>" entspricht dem Aktuellen Ratio am Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt () ohne Berücksichtigung der Anpassungskosten*

*"Basiswert<sub>neu</sub>" entspricht dem Referenzkurs am Anpassungstag*

*["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluß () am Anpassungstag ]*

*"Spread" entspricht dem Spread () am Anpassungstag*

*"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag ()*

*"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom letzten Anpassungstag () bzw. Stop-Loss Anpassungstag () (ausschließlich) bis zum Anpassungstag (einschließlich)]*

*[andere Anpassungskostenbestimmung: ●]*

[(5) Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der Tabelle angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der Tabelle für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der Tabelle genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Zinsmarge. Die Emittentin ist berechtigt, die Zinsmarge mit einer Frist von [3][*andere Fristbestimmung: ●*] Bankgeschäftstagen mit Wirkung zu einem Berechnungstag bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Zinsmarge anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § () bekanntgemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepaßte Zinsmarge.] [*andere Zinssatzbestimmung: ●*]

[(6) Der "**Spread**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem von der Optionsstelle auf Grundlage der an diesem Tag herrschenden Marktverhältnisse, insbesondere auf Grundlage der Differenz zwischen den Ankaufs- und Verkaufspreisen (Spread) im

Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten, nach billigem Ermessen ermittelten Spread.] [*andere Spreadbestimmung*: ●]]

- [(7) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Ratio gilt als Bezugnahme auf das nach Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des () und () und () und () entsprechend angepaßte Ratio.]

[§ 5  
Stop-Loss Level

- (1) Der [Anfängliche] Stop-Loss Level [am in der Tabelle angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht dem in der Tabelle angegebenen [Anfänglichen] Stop-Loss Level.

- [(2) Der Stop-Loss Level wird an [dem Bewertungsstichtag und nachfolgend an jedem folgenden Berechnungstag (), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist (jeweils ein "**Anpassungstag**")][*andere Anpassungstagbestimmung*: ●] [unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe des Referenzkurses (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")][*andere Anpassungszeitpunktbestimmung*: ●] angepaßt, indem

[der Referenzkurs am Anpassungstag, vermindert um den Dividendeneinfluß () am Anpassungstag, mit dem Stop-Loss Faktor () multipliziert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

[der Aktuelle Basiskurs nach dem Anpassungszeitpunkt am Anpassungstag mit dem Stop-Loss Faktor () multipliziert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

Das auf [auf ● Nachkommastellen] gerundete Ergebnis[, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,] wird als neuer Stop-Loss Level (der "**Aktuelle Stop-Loss Level**") festgelegt.]

- [(3) Der "**Stop-Loss Faktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

*bei Long Optionsscheinen:*

$$1 - \text{Stop-Loss Puffer}$$

*bei Short Optionsscheinen:*

$$1 + \text{Stop-Loss Puffer}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

**"Stop-Loss Puffer"** entspricht in der Tabelle angegebenen Stop-Loss Puffer]

[andere Anpassungsfaktorbestimmung: ●]

- [(4) Sollte der Stop-Loss Referenzkurs () [an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden () ("Stop-Loss Anpassungstag")] [andere Anpassungstagbestimmung: ●] [den jeweils Aktuellen Stop-Loss Level [erreichen] [oder] [unterschreiten] [(Long)] [bzw.] [erreichen] [oder] [überschreiten] [(Short)] ("Stop-Loss Ereignis")] [andere Anpassungsereignisbestimmung: ●], wird [nach Feststellung und Bekanntgabe des Referenzkurses () ("Stop-Loss Anpassungszeitpunkt")] [andere Anpassungszeitpunktbestimmung: ●]

[das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Ratio angepaßt, indem das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Ratio mit dem Stop-Loss Anpassungsfaktor () multipliziert und das auf [● Nachkommastellen][die in der Tabelle genannte Rundungsnachkommastelle] [ab][auf]gerundete Ergebnis um die Stop-Loss Anpassungskosten () vermindert wird.] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

[das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Ratio gemäß () und der zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Basiskurs gemäß () angepaßt.] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

- [(5) Der **"Stop-Loss Anpassungsfaktor"** entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

[bei Long Optionsscheinen:

$$\frac{\text{StopLossBetrag}}{\left( \frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividend}]}{\text{Hebel}} \right)} * \frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividend}]}{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-k * \text{Dividende}]}$$

bei Short Optionsscheinen:

$$\frac{\text{StopLossBetrag}}{\left( \frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividend}]}{\text{Hebel}} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"StopLossBetrag" entspricht dem Stop-Loss Betrag, wie in () definiert

"Basiswert<sub>neu</sub>" entspricht dem Referenzkurs am Stop-Loss Anpassungstag

["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluß () am Stop-Loss Anpassungstag]

["k" entspricht dem Dividendenfaktor () am Stop-Loss Anpassungstag]

"Hebel" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Hebel]

[andere Anpassungsfaktorbestimmung: ●]

- [(6) Der "**Stop-Loss Betrag**" entspricht dem [auf zwei, sofern der Stop-Loss Betrag größer oder gleich 0,20 EUR ist, anderenfalls auf drei Nachkommastellen abgerundeten] [andere Rundungsbestimmung: ●] Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen:

$$(\text{StopLossKurs} - \text{Basiskurs}_{alt}) * RT_{alt}$$

bei Short Optionsscheinen:

$$(\text{Basiskurs}_{alt} - \text{StopLossKurs}) * RT_{alt}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"StopLossKurs" entspricht dem Stop-Loss Abrechnungskurs, wie in () definiert

"Basiskurs<sub>alt</sub>" entspricht dem Aktuellen Basiskurs am Stop-Loss Anpassungstag vor der Anpassung gemäß ()

"RT<sub>alt</sub>" entspricht dem Aktuellen Ratio am Stop-Loss Anpassungstag vor dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt]

- [(7) Die "**Stop-Loss Anpassungskosten**" entsprechen dem auf [● Nachkommastellen][die in der Tabelle genannte Rundungsnachkommastelle] [ab][auf]gerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen:

$$\frac{RT_{neu} * \frac{Spread}{2} + \left[ \text{Finanzierungszinssatz} * \frac{T * RT_{neu} * \text{Basiskurs}_{neu}}{360} \right]}{\left( \frac{\text{Basiswert}_{neu} [-Dividend]}{\text{Hebel}} \right)}$$

bei Short Optionsscheinen:

$$\frac{RT_{neu} * \frac{Spread}{2} - \left[ \text{Finanzierungszinssatz} * \frac{T * RT_{neu} * \text{Basiskurs}_{neu}}{360} \right]}{\left( \frac{\text{Basiswert}_{neu} [-Dividend]}{\text{Hebel}} \right)}$$



wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

" $B_{neu}$ " entspricht dem Aktuellen Basiskurs am Stop-Loss Anpassungstag nach der Anpassung gemäß ()

" $RT_{alt}$ " entspricht dem Aktuellen Ratio am Stop-Loss Anpassungstag vor dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt

" $RT_{neu}$ " entspricht dem Aktuellen Ratio am Stop-Loss Anpassungstag nach dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt () und () ohne Berücksichtigung der Stop-Loss Anpassungskosten

" $B_{ref}$ " entspricht dem Referenzkurs am Stop-Loss Anpassungstag

" $S$ " entspricht dem Spread () am Stop-Loss Anpassungstag

" $F$ " entspricht dem Finanzierungzinssatz am Stop-Loss Anpassungstag ()

" $T$ " entspricht der Anzahl der Kalendertage vom letzten Anpassungstag () bzw. Stop-Loss Anpassungstag () (ausschließlich) bis zum Anpassungstag (einschließlich)]

- [(8) Der "**Stop-Loss Abrechnungskurs**" ist [der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen innerhalb von 3 Stunden nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses (der "**Stop-Loss Abrechnungszeitraum**") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) Stop-Loss Referenzkurs (). Nach ihrem Ermessen kann die Optionsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als Stop-Loss Abrechnungskurs festlegen. Falls das Stop-Loss Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als 3 Stunden vor Ende der Berechnungsstunden eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Stop-Loss Abrechnungskurses bis zum Zeitpunkt des Endes der Berechnungsstunden verkürzt.] [*andere Abrechnungskursbestimmung*: ●]]
- [(9) Sollte an einem Stop-Loss Anpassungstag () nach Anpassung des Ratio gemäß () und des Basiskurses gemäß () und des Stop-Loss Levels gemäß () der Aktuelle Stop-Loss Level nach der Anpassung höher (bei Long Optionsscheinen) bzw. niedriger (bei Short Optionsscheinen) als der Referenzkurs () am Stop-Loss Anpassungstag sein (die "**Wiederholungsbedingung**"), so werden die Anpassungsmaßnahmen gemäß () (Ratio), () (Basiskurs) und () (Stop-Loss Level) in der genannten Reihenfolge so lange wiederholt, bis die Wiederholungsbedingung nicht mehr besteht.]
- [(10) Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag () vom Bewertungsstichtag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist.] Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden ().] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung*: ●]]
- [(11) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Stop-Loss Level gilt als Bezugnahme auf den nach

Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des () entsprechend angepaßten Stop-Loss Level.]

[§ 6  
Knock-out Ereignis

(1) Sollte

[der Innere Wert (§ 6 (2)) der Optionsscheine an einem Anpassungstag bzw. Stop-Loss Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt bzw. Stop-Loss Anpassungszeitpunkt den in der Tabelle angegebenen [Oberen Knock-out Level [erreichen oder] überschreiten bzw. den in der Tabelle angegebenen Unteren] Knock-out Level [erreichen oder] unterschreiten,]

[der Knock-out Referenzkurs () an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden () den [Aktuellen] Knock-out Level [erreichen oder] überschreiten (bei Long Optionsscheinen) bzw. [erreichen oder] unterschreiten (bei Short Optionsscheinen),]

[andere Knock-out Ereignisbestimmung: ●]

ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 (1) erlischt automatisch, ohne daß es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf ("**Knock-out Ereignis**").

In diesem Fall entspricht der Knock-out Abrechnungsbetrag

[dem Inneren Wert der Optionsscheine am Anpassungstag bzw. Stop-Loss Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt bzw. Stop-Loss Anpassungszeitpunkt.]

[der Differenz zwischen dem [Aktuellen] Basiskurs [am Tag des Knock-out Ereignisses] und dem Knock-out Abrechnungskurs.]

[andere Knock-out Abrechnungsbetragsbestimmung: ●]

Das Eintreten eines **Knock-out Ereignisses** wird unverzüglich gemäß () bekanntgemacht werden.

[(2) Der "**Innere Wert**" der Optionsscheine zu einem angegebenen Zeitpunkt entspricht der mit dem zu diesem Zeitpunkt Aktuellen Ratio multiplizierten und in EUR ausgedrückten bzw. gemäß § 1 (5) in EUR umgerechneten Differenz zwischen dem Referenzkurs am jeweiligen angegebenen Tag und dem Aktuellen Basiskurs (bei Long Optionsscheinen)

bzw. zwischen dem Aktuellen Basiskurs und dem Referenzkurs am jeweiligen angegebenen Tag (bei Short Optionsscheinen), das Ergebnis gegebenenfalls auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

- [(3) Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag () vom Bewertungsstichtag (ausschließlich) bis zum Tag des Knock-out Ereignisses bzw. dem Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist.] Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden ().] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung: ●*]]
- [(4) Der **Knock-out Abrechnungskurs** ist [der von der Optionsstelle innerhalb von 3 Berechnungsstunden nach Eintritt des Knock-out Ereignisses (der "**Knock-out Abrechnungszeitraum**") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) Kurs des Basiswertes. Nach ihrem Ermessen kann die Optionsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als Knock-out Abrechnungskurs festlegen. Falls das Knock-out Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als 3 Stunden vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Knock-out Abrechnungskurses für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt 3 Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag verlängert.] [*andere Knock-out Abrechnungskursbestimmung: ●*]]

## § 7

### Ausübung der Optionsrechte

#### **I. Regelungen betreffend Optionsscheine [amerikanischer][●] Ausübungsart**

- (1) Das Optionsrecht kann

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß (), innerhalb der Ausübungsfrist, wie in der **Tabelle** angegeben, jeweils bis [11.00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden (jeweils die "**Ausübungsfrist**"). Die Laufzeit der Optionsscheine endet an dem in der **Tabelle** angegebenen Endfälligkeitstag.] [*andere Ausübungsbestimmung: ●*]

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß () bzw. des Eintretens eines Knock-out Ereignisses gemäß () jeweils bis [11.00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß () kann das Optionsrecht nur bis spätestens [11.00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] am letzten Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.] [*andere Ausübungsbestimmung: ●*]

- (2) Optionsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Optionsscheine bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Optionsscheine und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Ausübung von weniger als ● Optionsscheinen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als ● Optionsscheinen, deren Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch ● teilbar ist.]
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main][●] innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- [(a) bei der Optionsstelle () muß eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, deren Optionsrechte ausgeübt werden, (iii) das [●-]Konto des Optionsscheininhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, daß weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist[, vorbehaltlich (),] unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
- (b) die Optionsscheine müssen bei der Optionsstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.]
- (4) [Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß () und () ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß (), ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endfälligkeitstag ausgeübt, falls der Abrechnungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in () erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen am Endfälligkeitstag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.] [*andere Ausübungsbedingungen: ●*]

## II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart

- (1) "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß (), der jeweils in der **Tabelle 1** angegebene **Endfälligkeitstag** .
- (2) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß (), der jeweils in der **Tabelle 1** angegebene Endfälligkeitstag.
- (3) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß (), ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endfälligkeitstag ausgeübt, falls der Abrechnungsbetrag positiv ist.
- (4) Eine Erklärung, daß weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

### § 8

#### Ausübungstag; Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "**Ausübungstag**" ist[[bei Optionsscheinen [amerikanischer][●] Ausübungsart], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist], an dem bis spätestens ● Uhr (Ortszeit ●) sämtliche in () und () genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in ● ist, oder nach ● Uhr (Ortszeit ●) an einem Bankgeschäftstag in ●, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in ● als der Ausübungstag[vorausgesetzt, daß dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt. Im Fall der Automatischen Ausübung ist der Ausübungstag der in der Tabelle 1 angegebene Endfälligkeitstag.]]*[andere Ausübungstagbestimmung: ●]*
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich (), [sofern der Referenzkurs des Basiswerts vor ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., falls der Ausübungstag kein Berechnungstag () ist, der nächstfolgende Berechnungstag () bzw. sofern der Referenzkurs des Basiswerts nach ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Berechnungstag (), der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt [bzw. falls der Ausübungstag auf den Endfälligkeitstag fällt, der Endfälligkeitstag oder, falls der Endfälligkeitstag kein Berechnungstag () ist, dann auch in diesem Fall der nächstfolgende Berechnungstag ().]]*[andere Bewertungstagbestimmung: ●]*

- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist [– vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in dem angegebenen Ort für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß () und () ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.][*andere Bankgeschäftstagbestimmung: ●*]

## § 9

### Ermittlung und Zahlung des Abrechnungsbetrages

#### **I. Regelungen betreffend Optionsscheine [amerikanischer][●] Ausübungsart**

- (1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 I. (3) sowie der Feststellung des Abrechnungskurses berechnet die Optionsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Abrechnungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. § 7 I. (2) bleibt unberührt. Ein etwa verbleibender Überschuß bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 I. (2) und (3) [bzw. dem Eintritt eines Knock-out Ereignisses gemäß ()] [bzw. einer Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß ()] wird die Emittentin [bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrags [bzw. des Knock-out Abrechnungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrages] auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. [Im Fall der Automatischen Ausübung wird die Emittentin bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne daß es der Erfüllung der in § 7 I. (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf.]] [*andere Zahlungsbestimmung: ●*]
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Abrechnungsbetrags [bzw. des Knock-out Abrechnungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrages] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag [bzw. dem Knock-out Abrechnungsbetrag] [bzw. dem Kündigungsbetrag] etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## **II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart**

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrags [bzw. des Knock-out Abrechnungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrages] an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Abrechnungsbetrags [bzw. des Knock-out Abrechnungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrages] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## **Regelungen für Indizes als Basiswert (§ 10):**

### § 10

#### Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs] [dem Schlußkurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.] Der [„**Stop-Loss Referenzkurs**“] [und der] [„**Knock-out Referenzkurs**“] des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen während den Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstagen**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage-Berechnungstagenbestimmung: ●*]
- [(3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, daß das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin paßt das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß () bekanntgemacht.]
- [(4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß § (), fest, welcher Index künftig für



das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß () bekanntgemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

- [(5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß () bekanntgemacht.]
- [(6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]
- [(7) *andere Anpassungsbestimmungen:* ●]

## **Regelungen für Aktien als Basiswert (§ 10, 11):**

### § 10

#### Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretendem Wertpapier des in der Tabelle angegebenen Unternehmens.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs] [dem Schlußkurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht wird.] Der „**Stop-Loss Referenzkurs**“] [und der] [„**Knock-out Referenzkurs**“] des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird. „**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen die Aktie an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Sollte die Notierung der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß () unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß () unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) nur noch eine geringe Liquidität der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt gegeben ist. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Einstellung der

Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt festgelegt wird.]

- [(4) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß () gilt die in () bzw. () erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.]
- [(5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

## § 11

### Anpassungen (Corporate Actions)

- [(1) Wenn das Unternehmen (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Optionsscheine (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das [Aktuelle] Ratio gemäß § 11 (2) bis (4) angepaßt. Stichtag ist der erste Handelstag an dem Referenzmarkt, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").
- [(2) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left( 1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch] [entsprechend ()] gerundet und das [Aktuelle]Ratio - sofern vorgesehen -

durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls [auf vier Dezimalstellen kaufmännisch][entsprechend ()] gerundet. Dabei ist

$N_0$  die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

$N_n$  die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

$AK_n$  der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geschätzt wird,

$SK_0$  der Schlußkurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.]

[(3) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch] [entsprechend ()] gerundet und das [Aktuelle] Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls [auf vier Dezimalstellen kaufmännisch] [entsprechend ()] gerundet.  $N_0$  und  $N_n$  haben die gleiche Bedeutung wie nach § 11 (2).]

[(4) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] durch den nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch] [entsprechend ()] gerundet und das [Aktuelle] Ratio - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls [auf vier Dezimalstellen kaufmännisch] [entsprechend ()] gerundet. Dabei ist

$SK_0$  der Schlußkurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.]

[(5) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt § 11 (3) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen – das [Aktuelle] Ratio unverändert.]

[(6) Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der Weise ab, daß

- (a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
- (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
- (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird der bisherige Basiswert (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Korb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie des Unternehmens gewährt wurden (die "**Korbwerte**"). Findet in bezug auf einen der Korbwerte ein in § 11 erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Korbwertes in dem Korb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des [Aktuellen] Ratio verändert. Der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das [Aktuelle] Ratio bleiben unverändert. Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine angemessene Anpassung vornehmen. Das gleiche gilt, wenn die Aktionäre des Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.]

[(7) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das [Aktuelle] Ratio unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.]

- [(8) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß () gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepaßter Zahl (oder – für den Fall, daß die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das [Aktuelle] Ratio gegebenenfalls angepaßt werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einem anderen Referenzmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß () als neuen Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt gemäß () bekanntgemacht. Sofern die an dem Ersatzreferenzmarkt maßgebliche Währung eine andere ist als die an dem Referenzmarkt, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß () bekanntgemacht.]
- [(9) Im Fall, daß mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheinbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß () gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz (1) genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepaßter Zahl (oder – für den Fall, daß die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das [Aktuelle] Ratio gegebenenfalls angepaßt werden. § 11 (8) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.]

[(10) Falls während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß § 8 (10) (a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des Unternehmens gehandelt werden, gilt das folgende:

(a) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)

(aa) entweder in bezug auf das Kapital oder das Vermögen des Unternehmens eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

(bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktien bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpaßt oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Korb von Aktien oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der [Aktuelle][Basiskurs][Cap] und - sofern vorgesehen - das [Aktuelle]Ratio und/oder der Basiswert entsprechend angepaßt, wobei der angepaßte [Aktuelle][Basiskurs][Cap] [auf zwei Nachkommastellen] [entsprechend ()] und das ggf. angepaßte Ratio [auf vier Nachkommastellen] [entsprechend ()] und die Anzahl der Korbaktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben der Basiskurs[, der Cap] und - sofern vorgesehen - das Ratio und der Basiswert unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die Aktien an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

- (b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einem anderen Referenzmarkt besteht, ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß () als neuen Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß () gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt gemäß () bekanntgemacht. Sofern die an dem Ersatzreferenzmarkt maßgebliche Währung eine andere ist als die an dem Referenzmarkt, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß () bekanntgemacht.]
- [(11) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Zertifikate als Basiswert (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]
- [(12) Sollte die Emittentin feststellen, daß Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbaren Marktusancen von den in § 11 (1)-(10) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in § 11 (1)-(10) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.]
- [(13) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.]
- [(14) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß () bekanntgemacht.]



[(15) *andere Anpassungsbestimmungen:* ●]

## **Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§ 10):**

### § 10

#### Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Währungs-Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Preiswährung und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der [„**Stop-Loss Referenzkurs**“] [und der] [„**Knock-out Referenzkurs**“] des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß () bekanntgemacht.]

[(4) *andere Anpassungsbestimmungen:* ●]

## **Regelungen für Rohstoffe als Basiswert (§ 10):**

### § 10

#### Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird[ und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der [„**Stop-Loss Referenzkurs**“] [und der] [„**Knock-out Referenzkurs**“] des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß () bekanntgemacht.]
- [(4) *andere Anpassungsbestimmungen: ●*]

## **Regelungen für Futures-Kontrakte als Basiswert (§ 10):**

### § 10

#### Basiswert; Referenzkurs[; Rollover]

- (1) Der "**Basiswert**" am [in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt [mit dem in der Tabelle 2 angegeben Anfänglichen Verfalltermin][*andere Basiswertbestimmung: ●*].
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs] [dem Schlußkurs des [Aktuellen] Basiswerts, wie er an Berechnungstagen an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht wird]. Der [„**Stop-Loss Referenzkurs**“] [und der] [„**Knock-out Referenzkurs**“] des [Aktuellen] Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für den [Aktuellen] Basiswert fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der [Aktuelle] Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Aktuelle] Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Der Aktuelle Basiswert wird nachfolgend an jedem Rollovertag (§ 10 (4)) durch den in der Tabelle 2 angegebenen Basiswert mit dem Verfalltermin ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Optionsstelle (§ 317 BGB) kein Basiswert existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, gilt () entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Verfallsmonate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß () bekanntgemacht.]
- [(4) Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils dem ●. Berechnungstag vor dem für den Aktuellen Basiswert am Referenzmarkt veröffentlichten maßgeblichen ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day). Sollte an diesem Tag nach Auffassung der Optionsstelle am Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Optionsstelle berechtigt, den nachfolgenden Berechnungstag als Rollovertag festzulegen.]
- [(5) Der Basiskurs wird am Rollovertag angepaßt, indem
- [der Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag Aktuellen Basiswert mit dem Hebelfaktor () multipliziert wird.]

[der Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag Aktuellen Basiswert mit dem Rollover Anpassungsfaktor (§ 10 (7)) multipliziert wird.]

[*andere Rolloveranpassungsbestimmung*: ●]

Das [auf zwei Nachkommastellen gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,][*andere Rundungsbestimmung*: ●] wird als neuer Basiskurs festgelegt. ]Der "**Rolloverkurs**" wird von der Optionsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage des Rollover Referenzkurses ermittelt und festgestellt. Der "**Rollover Referenzkurs**" entspricht den am Referenzmarkt am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den angegebenen Basiswert.][*andere Rolloverkursbestimmung*: ●]

[(5) Der Stop-Loss Level wird am Rollovertag angepaßt, indem

[der Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag Aktuellen Basiswert mit dem Stop-Loss Faktor () multipliziert wird.]

[der Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag Aktuellen Basiswert mit dem Stop-Loss Faktor () multipliziert wird.]

[*andere Rolloveranpassungsbestimmung*: ●]

Das [auf zwei Nachkommastellen gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,][*andere Rundungsbestimmung*: ●] wird als neuer Stop-Loss Level festgelegt.]

[(6) Das Ratio wird am Rollovertag angepaßt, indem

[das am Rollovertag Aktuelle Ratio mit dem Rollover Anpassungsfaktor (§ 10 (7)) multipliziert wird.]

[*andere Rolloveranpassungsbestimmung*: ●]

Das [auf die in der Tabelle genannte Rundungsnachkommastelle abgerundete] [*andere Rundungsbestimmung*: ●] Ergebnis wird als neues Ratio festgelegt

[(7) Der "**Rollover Anpassungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen:

$$\frac{RK_{alt} - \text{Basiskurs}_{neu} - Fee}{\left( \frac{RK_{neu}}{\text{Hebel}} + Fee \right)}$$

bei Short Optionsscheinen:

$$\frac{\text{Basiskurs}_{neu} - RK_{alt} - Fee}{\left( \frac{RK_{neu}}{\text{Hebel}} + Fee \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiskurs<sub>neu</sub>" entspricht dem gemäß § 10 (4) angepaßten Basiskurs

"RK<sub>alt</sub>" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover Aktuellen Basiswert

"RK<sub>neu</sub>" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover Aktuellen Basiswert

"Fee" entspricht der Rollover Fee (§ 10 (8))

"Hebel" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Hebel]

[andere Rolloveranpassungsfaktorbestimmung: ●]

- [(8) Die "**Rollover Fee**" [wird von der Optionsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der in der Tabelle 2 für eine Einheit des Basiswertes in der Preiswährung festgelegten Anfänglichen Transaktionsgebühr, maximal aber auf Grundlage der in der Tabelle angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr, und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des Basiswertes ermittelt.][andere Rollover Fee Bestimmung: ●]]
- [(9) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt "**Aktuellen Basiswert**" gilt als Bezugnahme auf den Basiswert mit dem nach Durchführung aller Rollover vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des § 10 (2) maßgeblichen Verfalltermin.]
- [(10) Fällt der Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen auf einen Rollovertag gemäß § 10 (4), wird der Abrechnungsbetrag (§ 2) auf Grundlage des Rolloverkurses für den vor dem Rollovertag Aktuellen Basiswert und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß § 10 (5) Aktuellen Basiskurses und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß § 10 (7) Aktuellen Ratio ermittelt.]

- [(11) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Futures Kontraktes durch einen anderen von dem jeweils Maßgeblichen Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Futures Kontrakt (der jeweilige "**Nachfolge-Futures Kontrakt**"), behält sich die Emittentin vorbehaltlich einer Kündigung gemäß () das Recht vor, den jeweiligen Futures Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrundeliegenden Bezugsgrößen sicherzustellen. Die Ersetzung des jeweiligen Futures Kontraktes durch den jeweiligen Nachfolge-Futures Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Optionsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen jeweiligen Nachfolge-Futures Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Optionsscheinbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]
- [(12) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß () bekanntgemacht.]
- [(13) *andere Anpassungsbestimmungen:* ●]



## **Regelungen für Zinssätze als Basiswert (§ 10):**

### § 10

#### Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Zinssatz.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs, wie er an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der [„**Stop-Loss Referenzkurs**“] [und der] [„**Knock-out Referenzkurs**“] des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt festgestellten und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten Kursen für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß () bekanntgemacht.]
- [(4) *andere Anpassungsbestimmungen: ●*]

**Regelungen für einen Korb bestehend aus Aktien bzw. Indizes bzw. Wechselkursen bzw. Rohstoffen bzw. Futures-Kontrakten bzw. Zinssätzen als Basiswert (§ 10):**

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

(1) Der „**Basiswert**“ entspricht einem Korb bestehend aus den in der Tabelle 2 angegebenen Korbbestandteilen (die "**Korbbestandteile**").

(2) Der "**Referenzkurs des Basiswerts**" entspricht [der Summe der in Euro ausgedrückten bzw. gemäß (●) in Euro umgerechneten und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor (wie in Tabelle 2 angegeben) multiplizierten Referenzkurse der Korbbestandteile, wie jeweils von der Optionsstelle an Berechnungstagen berechnet][*andere Referenzkursbestimmung: ●*] Der [„**Stop-Loss Referenzkurs**“] [und der] [„**Knock-out Referenzkurs**“] des Basiswerts entspricht [der Summe der in Euro ausgedrückten bzw. gem. § 2 Abs. ● in Euro umgerechneten Kurse der Korbbestandteile, wie jeweils von der Optionsstelle an Berechnungstagen während den Berechnungsstunden fortlaufend berechnet][*andere Referenzkursbestimmung: ●*]. „**Berechnungstage**“ sind [*Bestimmung der Berechnungstage: ●*] "**Berechnungsstunden**" ist [*Bestimmung des Berechnungszeitraums: ●*]

(3) Der „**Referenzkurs**“ eines Korbbestandteils entspricht,

[hinsichtlich Indizes als Korbbestandteile, dem Schlußkurs des Index, wie er von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor an Tagen, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird, berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Referenzkursbestimmung: ●*]

[hinsichtlich Aktien als Korbbestandteil, dem Schlußkurs der Aktie, wie er an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Börse an Tagen, an denen die Aktie üblicherweise an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Referenzkursbestimmung: ●*]

[hinsichtlich Wechselkursen als Basiswert, dem in der Preiswährung und in der Tabelle angegebenen Referenzkurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er an Tagen, an denen der Referenzkurs auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt festgestellt und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite veröffentlicht wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als

Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen.] [*andere Referenzkursbestimmung*: ●]

[hinsichtlich Rohstoffen als Korbbestandteil, dem in der Preiswährung und in der Tabelle angegebenen Referenzkurs für den Rohstoff, wie er an Tagen, an denen der Referenzkurs auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt festgestellt und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite veröffentlicht wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen.] [*andere Referenzkursbestimmung*: ●]

[hinsichtlich Futures-Kontrakten als Basiswert, dem Schlußkurs des Futures-Kontraktes, wie er an Tagen, an denen der Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird, an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Referenzkursbestimmung*: ●]

[hinsichtlich Zinssätzen als Korbbestandteil, dem in der Tabelle angegebenen Referenzkurs für den Zinssatz, wie er an Tagen, an denen der Referenzkurs auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, an dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt festgestellt und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite veröffentlicht wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen.] [*andere Referenzkursbestimmung*: ●]

(4) Der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils entspricht

[hinsichtlich Indizes als Korbbestandteile, den für den Index von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor an Tagen, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird, fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [*andere Kursbestimmung*: ●]

[hinsichtlich Aktien als Korbbestandteil, den für die Aktie an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Börse an Tagen, an denen die Aktie üblicherweise an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [*andere Kursbestimmung*: ●]

[hinsichtlich Wechselkursen als Basiswert, den für den Wechselkurs auf dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt an Tagen, an denen Kurse für den Wechselkurs auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden, festgestellten und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Kursen. Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder werden Kurse für den Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Kurs den Kursen, wie sie auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt werden. Sollten Kurse für den Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Kurs des Wechselkurses auf der Basis der jeweils geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kurse für den Wechselkurs festzulegen.] [*andere Kursbestimmung*: ●]

[hinsichtlich Rohstoffen als Korbbestandteil, den für den Rohstoff auf dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt an Tagen, an denen Kurse für den Rohstoff auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden, festgestellten und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Kursen. Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder werden Kurse für den Rohstoff nicht angezeigt, entspricht der Kurs den Kursen, wie sie auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt werden. Sollten Kurse für den Rohstoff nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Kurs des Rohstoffes auf der Basis der jeweils geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kurse für den Rohstoff festzulegen.] [*andere Kursbestimmung*: ●]

[hinsichtlich Futures-Kontrakten als Basiswert, den für den Futures-Kontrakt an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Börse an Tagen, an denen der Futures-Kontrakt üblicherweise an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [*andere Kursbestimmung*: ●]

[hinsichtlich Zinssätzen als Korbbestandteil, den für den Zinssatz auf dem in der Tabelle angegebenen Referenzmarkt an Tagen, an denen Kurse für den Zinssatz auf dem Referenzmarkt üblicherweise festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden, festgestellten und auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Kursen. Sollte die Bildschirmseite

nicht zur Verfügung stehen oder werden Kurse für den Zinssatz nicht angezeigt, entspricht der Kurs den Kursen, wie sie auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt werden. Sollten Kurse für den Zinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Kurs des Zinssatz auf der Basis der jeweils geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kurse für den Zinssatz festzulegen.] [*andere Kursbestimmung*: ●]

- (5) Sollte [hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Ereignis eintreten, daß die wirtschaftliche Kontinuität des Kursverlaufs des betreffenden Korbbestandteils beeinflußt (wie z.B. bei Aktien Aktiensplits, Kapitalerhöhungen etc. oder bei Indizes Veränderungen der Berechnungsweise des Index) ist die Emittentin berechtigt, den Gewichtungsfaktor des betroffenen Korbbestandteils entsprechend anzupassen bzw. den Korbbestandteil nach billigem Ermessen auszutauschen. Die Anpassung des Optionsrechts hat mit dem Ziel zu erfolgen, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

§ [11][●]

Ersatzreferenzmarkt bzw. Ersatzindexsponsor

Wird der Referenzkurs oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für [den Basiswert][einen Korbbestandteil] nicht mehr am Referenzmarkt bzw. nicht mehr vom Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**" bzw. "**Ersatzindexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der an dem Ersatzreferenzmarkt bzw. von dem Ersatzindexsponsor berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt bzw. den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt bzw. den Ersatzindexsponsor. Die Ersetzung des Referenzmarktes bzw. des Indexsponsors wird unverzüglich gemäß () bekanntgemacht.

§ [12][●]

Marktstörungen

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag [hinsichtlich eines oder mehrerer Korbbestandteile] eine Marktstörung (§ 12 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [hinsichtlich der betroffenen Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem [für den jeweilig betroffenen Korbbestandteil] keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß () mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinanderliegende Berechnungstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag [hinsichtlich der betroffenen Korbbestandteile] die Marktstörung fortbesteht, dann gilt [hinsichtlich der betroffenen Korbbestandteile] dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.][*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

[hinsichtlich Indizes

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

[hinsichtlich Aktien

die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (i) in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in einem Options- oder Terminkontrakt in bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf die Aktien gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

[hinsichtlich Wechselkursen

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,

- (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsbestimmung*: ●]

[hinsichtlich Rohstoffen

die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) an dem Referenzmarkt allgemein oder
- (ii) in dem Rohstoff an dem Referenzmarkt oder
- (iii) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarktes zurückzuführen ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung*: ●]

[hinsichtlich Futures-Kontrakten

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Futures Kontrakt am Referenzmarkt oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein oder
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in bezug auf den Future Kontrakt am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in bezug auf den Basiswert des Future Kontraktes).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird. ] [*andere Marktstörungsbestimmung*: ●]

[hinsichtlich Zinssätzen

die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) an dem Referenzmarkt allgemein oder



- (ii) mit Bezug zum Zinssatz an dem Referenzmarkt oder
- (iii) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Zinssatz an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte mit Bezug auf den Zinssatz gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarktes zurückzuführen ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung*: ●]

§ [13][●]  
Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts gemäß () oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes bzw. eines Ersatzindexsponsors, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß () unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepaßt oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepaßt oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß () gilt die in () bzw. () erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ [14][●]  
Optionsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Optionsstelle (die "**Optionsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Optionsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Optionsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß () bekannt gemacht.
- (2) Die Optionsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Optionsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Optionsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß () bekanntgemacht.
- (3) Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Optionsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Optionsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ [15][●]  
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ [16][●]  
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Optionsscheinen zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Options-scheine**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ [17][●]

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "Übernahme");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Optionsscheininhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert; und
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß () wird unverzüglich gemäß () bekanntgemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

§ [18][●]

Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt[, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit durch Bekanntgabe gemäß () zu kündigen. Die Kündigung wird am Tage der Veröffentlichung gemäß () bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages gemäß () gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Bewertungstag.][andere Kündigungsbestimmung: ● ]
- [(2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne daß es der Erfüllung der in () und () genannten Bedingungen bedarf. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß () gilt die in () erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.]
- [(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ [19][●]

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der

Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

- (5) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Optionsstelle, die von der Optionsstelle nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Optionsscheininhaber, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, bindend.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

---

Goldman, Sachs & Co. oHG

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH